Geschäftsbedingungen für die Versorgung von Sonderkunden mit Erdgas
(Sonderkundenversorgungsbedingungen - SVB-Gas)

Stadtwerke Heidelberg
Energie GmbH
Stand: April 2022

1. Geltungsbereich

Für die Versorgung – auch zukünftige – von Sonderkunden mit Erdgas gelten ausschließlich nachstehenden Sonderkundenversorgungsbedingungen.
Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Sonderkunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vertragsbedingungen bedeutet:

2.1 Erdgas (nachfolgend: Gas)
Gase der 2.Gasfamilie nach den technischen Regeln des DVGW für Gasbeschaffenheit (Arbeitsblatt G 260) in der jeweils neuesten Fassung;

2.2 Sonderkunden (nachfolgend: Kunden)
Kunden, die Gas für den eigenen Verbrauch beziehen ohne Haushaltskunden zu sein und Kunden, die Gas an Dritte liefern;

2.3 Haushaltskunden
Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig vom Jahresverbrauch) oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen;

2.4 Netzbetreiber
Natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Gasverteilernetze betreiben;

2.5 Messstellenbetreiber
Netzbetreiber oder Dritter, der vom Kunden oder vom Netzbetreiber beauftragt wurde, den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie vorzunehmen;

2.6 Messdienstleister
Netzbetreiber oder Dritter, der vom Kunden oder vom Netzbetreiber beauftragt wurde, die Messung der gelieferten Energie vorzunehmen.

2.7 Messeinrichtung
Technisches Gerät, Vorrichtung oder Anlage zur Bestimmung des gelieferten Gasverbrauchs.

3. Vertragsabschluss

Die Angebote der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH sind unverbindlich. Der Gaslieferungsvertrag wird in Schriftform abgeschlossen. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so wird die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH dem Kunden den Vertragsabschluss unverzüglich schriftlich bestätigen.

4. Umfang der Versorgung

4.1 Entsprechend den im Gaslieferungsvertrag vereinbarten Bedingungen stellt die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH dem Kunden Gas am Ende des Netzanschlusses zur Entnahme zur Verfügung.

4.2 Diese Verpflichtung gilt ausnahmsweise nicht, soweit und solange die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH an dem Bezug und der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH nicht möglich ist oder dieser wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Diese Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat.

4.3 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, von der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH nicht beherrschbares Ereignis, das im Rahmen der der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH billigerweise zumutbaren Sorgfalt nicht vorhergesehen oder abgewendet werden konnte und die Leistung unmöglich macht. Darunter fallen insbesondere Ereignisse wie Krieg, Feuer, Naturkatastrophen (schwere Überschwemmung, Sturm, Erdbeben etc.), Streik, Pandemien und Epidemien, staatliche bzw. behördliche Anordnungen, Sanktionen oder sonstige Ereignisse.

4.4. Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH hat den Kunden unverzüglich schriftlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer (soweit bekannt) der höheren Gewalt zu benachrichtigen. Wenn das Ereignis vorbei ist, benachrichtigen die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH den Kunden hiervon ebenfalls unverzüglich schriftlich.

4.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Auf Verlangen der Kunden wird die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH unverzüglich über die vom Netzbetreiber zu behebenden, mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als dass sie der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH bekannt sind oder von dieser in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

4.6 Der Kunde ist für die Dauer des Gaslieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH zu decken, soweit nicht gesonderte Vereinbarungen im Gaslieferungsvertrag getroffen sind. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

4.7 Erweiterungen, Reduzierungen und andere wesentliche Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

5. Messeinrichtungen

5.1 Die dem Kunden gelieferte Gasmenge stellen der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister und der Netzbetreiber durch Messeinrichtungen nach § 21b EnWG fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

5.2 Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fällt der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

5.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

5.4 Ansprüche nach Ziff. 5.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch nach Ziff. 5.3 auf einen Zeitraum von längstens 3 Jahren seit der letzten fehlerfreien Ablesung beschränkt.

5.5 Der Kunde gestattet den Beauftragten der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Auf Verlangen benennt der Kunde im Voraus einen Ansprechpartner, der in der Lage ist, den Zutritt im Bedarfsfall zu gewähren.

6. Ablesung, Abrechnung

6.1 Zum Zwecke der Abrechnung verwendet die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH die Ablesedaten, die diese vom Netzbetreiber erhalten hat.

6.2 Die Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber bzw. -dienstleister möglichst in gleichen Zeitabständen oder - nach entsprechender Vereinbarung - vom Kunden selbst zum Zwecke der Abrechnung abgelesen. Ausnahmsweise, z.B. wenn das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, kann der Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt werden. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6.3 Der Verbrauch wird entsprechend den Vereinbarungen im Gaslieferungsvertrag monatlich oder in anderen Zeitabschnitten abgerechnet.

6.4 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist beschafft werden können, ist die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Werden zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechnungsstellung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

7. Abschlagszahlungen

7.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

8. Fälligkeit, Zahlung

8.1 Die Rechnungen der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH berechtigt, alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Skontovereinbarungen, Rabatte, Preisnachlässe etc. gelten in diesem Fall als verfallen. Der Kunde hat gem. § 288 BGB während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von derzeit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung der bei der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH angefallenen Verzugsschäden bleibt davon unberührt. Für jede Mahnung kann die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH pauschal eine Mahngebühr bis zu 15,00 € berechnen.

8.2 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die durch die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.3 Unbeschadet etwaiger Rückerstattungsansprüche berechtigen Einwände gegen Rechnungen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur

a, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht und

b, wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung bis zur Fälligkeit der Rechnung geltend gemacht wird.

9. Vorauszahlung

9.1 Für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes kann die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung wird gegen die nächstfolgende Rechnung aufgerechnet.

9.2 Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und werden Abschlagszahlungen erhoben, so ist die Vorauszahlung in ebenso vielen Teilbeträgen zu verlangen.

10. Sicherheitsleistung

10.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann eine andere angemessene Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft) verlangt werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Das Recht auf Anfordern einer Sicherheit besteht auch jederzeit und immer dann, wenn Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH nach Treu und Glauben annimmt, dass bezüglich des Kunden eine wesentliche Bonitätsverschlechterung eingetreten ist.

10.2 Ist der Kunde mit der Zahlung aus dem Gaslieferungsvertrag in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH die Sicherheit verwerten. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

10.3 Die Sicherung wird unverzüglich zurückgegeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

11. Vertragsstrafe

11.1 Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, so ist die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe gem. Ziff. 11.3 und 11.4 zusätzlich zur Nachberechnung zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist für die Dauer des unbefugten Verbrauchs auf der Grundlage der vorausgegangenen spezifischen Benutzungsstunden der unbefugt verwendeten Verbrauchseinrichtungen nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

11.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, die zur Preisbildung erforderlich sind. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe für den gesamten Zeitraum ab Beginn der verletzten Mitteilungspflicht zu berechnen.

11.3 Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn dann geltenden Preis zu zahlen gehabt hätte.

11.4 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 11.1 bis 11.3 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens 3 Jahre betragen darf, erhoben werden.

12. Haftung

12.1 Der Netzbetreiber haftet im Rahmen seiner Verteilungsaufgaben für Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgung gem. §§ 15, 16 Abs. 1 bis 4 EnWG, so dass dieser auch für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Gasversorgung entstanden sind, haftet.

12.2 Sollte es dennoch zu einer dem Handeln der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH zurechenbaren Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit kommen, haftet diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.3 Für sonstige, von der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH zu vertretende Schäden gilt Folgendes:

a, Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b, Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt

c, Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

12.4 Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

12.5 Die Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

13. Einstellung der Versorgung

13.1 Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Vereinbarungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

13.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen die vertraglichen Bestimmungen durch den Kunden oder bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

13.3 Die Versorgung wird in den Fällen des Ziff. 13.2 unverzüglich wiederhergestellt, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

13.4 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Gas angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu treffen, um Schäden aus der Lieferunterbrechung zu vermeiden.

13.5 Der Kunde unterrichtet die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH unverzüglich über Störungen an den Gaszuführungseinrichtungen.

14. Fristlose Kündigung

Wichtige Gründe, die zur fristlosen Kündigung des Gaslieferungsvertrages berechtigen, sind insbesondere:

14.1 Zuwiderhandlungen gem. Ziffer 13.1;

14.2 wiederholte Zuwiderhandlung gemäß Ziffer 13.2;

14.3 Wenn eine Vertragspartei wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ihren vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt oder dies ankündigt oder die begründete Befürchtung der Zahlungseinstellung besteht.

15. Kündigung

15.1 Der Gaslieferungsvertrag kann – soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde – mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

15.2 Die Kündigung bedarf - soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde - der Textform. Eine Kündigung wird die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

16. Rechtsnachfolge

16.1 Übernimmt ein Rechtsnachfolger der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, so ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Rechtsnachfolge folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

16.2 Eine Rechtsnachfolge beim Kunden ist der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Mitteilung und Zustimmung bedürfen der Textform. Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Gasversorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den von der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen ist Heidelberg.

17.3 Der Gerichtsstand ist Heidelberg, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

18. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Daten werden von der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Soweit eine Bestimmung des Gasliefervertrages einschließlich dieser SVB unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksam/undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahekommt. Bei einer Lücke im Gasliefervertrag einschließlich dieser SVB vereinbaren die Parteien, diese mit einer Bestimmung zu schließen, die derjenigen Bestimmung entspricht, die die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Lücke bei Abschluss des Gasliefervertrages bewusst gewesen.

19.2 Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Gaslieferungsvertrages von der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH neue Geschäftsbedingungen für die Versorgung von Sonderkunden mit Gas festgelegt, so wird die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH den Kunden von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Änderungen der Geschäftsbedingungen erlangen mit Beginn des übernächsten Monats nach Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Gaslieferungsvertrages zwischen der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und dem Kunden, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH eingeht. Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH wird den Kunden in der Verständigung von der Änderung der Geschäftsbedingungen auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Geschäftsbedingungen gilt.